

Rundschreiben / Informationsschreiben Nr. 01/2022

**Haushaltsgesetz („Finanziaria“) 2022 Gesetz 234 v. 30.12.2021**

**1) Änderung der IRPEF-Steuersätze und Einkommensstufen (Komma 2-7)**

Ab **01.01.2022** gelten neue IRPEF-Steuersätze und diesbezüglich neue Einkommensstufen. Die Steuersätze wurden auf 4 Klassen reduziert. Folgend die Tabelle:

<i>bis 2021</i>		<b>ab 2022</b>	
EINKOMMEN €	STEUER	EINKOMMEN €	STEUER
bis 15.000	23%	<b>bis 15.000</b>	<b>23%</b>
15.000 - 28.000	27%	<b>15.000 - 28.000</b>	<b>25%</b>
28.000 - 55.000	38%	<b>28.000 - 50.000</b>	<b>35%</b>
55.000 - 75.000	41%	<b>ab 50.000</b>	<b>43%</b>
ab 75.000	43%		

**2) Befreiung IRAP für Einzelunternehmen und Freiberufler (Komma 8-9)**

Ab **01.01.2022** ist für Einzelunternehmen und Freiberufler keine IRAP mehr geschuldet. Somit wird bei der bevorstehenden Steuererklärung nur mehr der Saldo für 2021 bezahlt und kein Akonto für 2022.

IRAP-pflichtig bleiben weiterhin Personengesellschaften (KG, OHG, ... ), Kapitalgesellschaften (GMBH, AG, ...) sowie Freiberufler-Sozietäten. Der bisherige Steuersatz von 2,68% wird auf 3,90% erhöht.

**3) Steuerguthaben auf Investitionen (Komma 44-45)**

Die Investitionsbeihilfen für Neuanschaffungen von Anlagegüter bleiben auch für 2022 aufrecht, jedoch mit reduzierten Prozentsätzen. Folgend eine Übersicht:



[www.dataservice-bz.it](http://www.dataservice-bz.it)

- Steuerbonus für [allgemeine Neuinvestitionen](#):  
**6%** (bis max. € 2 Mio. / € 1 Mio. für immat. Anlagen) – bis 31.12.2022 bzw. bei 20% Akontozahlung innerhalb 31.12.2022 gilt der Bonus bis 30.06.2023
  
- Steuerbonus für Güter „Industrie 4.0“ laut [Tabelle A Finanzgesetz 2017](#):  
**40%** (bis max. € 2,5 Mio.) – bis 31.12.2022 bzw. bei 20% Akontozahlung innerhalb 31.12.2022 gilt der Bonus bis 30.06.2023  
**20%** (über € 2,5 Mio. bis max. € 10 Mio.) – bis 31.12.2022 bzw. bei 20% Akontozahlung innerhalb 31.12.2022 gilt der Bonus bis 30.06.2023  
**10%** (über € 10 Mio. bis max. € 20 Mio.) – bis 31.12.2022 bzw. bei 20% Akontozahlung innerhalb 31.12.2022 gilt der Bonus bis 30.06.2023
  
- Steuerbonus für Güter „Industrie 4.0“ laut [Tabelle B Finanzgesetz 2017 \(Immaterielle Güter\)](#):  
**20%** (bis max. € 1 Mio.) – bis 31.12.2023 bzw. bei 20% Akontozahlung innerhalb 31.12.2023 gilt der Bonus bis 30.06.2024

Für die Nutzung des Steuerbonus für Güter 4.0 benötigt es eine Bestätigung (perizia asseverata) der technischen Voraussetzungen für 4.0. Zudem muss eine Mitteilung ans MISE (Ministero dello Sviluppo Economico) mittels PEC gemacht werden.

Die Steuerguthaben können in drei Jahresraten mittels F24 kompensiert werden.

---

#### **4) Verlängerung Steuerbonus für Wiedergewinnungsarbeiten (Komma 37)**

Der Steuerbonus von 50% wird mit den bisherigen Bestimmungen bis zum **31.12.2024** verlängert. Es handelt sich um Wiedergewinnungsarbeiten auf Wohngebäuden. Absetzbar sind maximal 50% auf € 96.000 pro Wohneinheit. Ebenso kann der Bonus für den Kauf bzw. Bau von neuen Garagen und Abstellplätzen (Zubehör zur Wohnung) beansprucht werden. Der Steuerbonus wird in 10 Jahresraten aufgeteilt.

---

#### **5) Verlängerung Steuerbonus Energetische Sanierung (Komma 37)**

Der Steuerabzug für energetische Sanierung an bestehenden Gebäuden wird ebenso bis **31.12.2024** verlängert, mit den bisher geltenden Prozentsätzen von 50%, 65%, 70%, 75% (je nach Baumaßnahme). Die Aufteilung erfolgt in 10 Jahresraten und es muss weiterhin innerhalb 90 Tage nach Bauende eine entsprechende Meldung an die ENEA gemacht werden.



[www.dataservice-bz.it](http://www.dataservice-bz.it)

---

## **6) Verlängerung Steuerbonus Ankauf Möbel und Elektrogeräte (Komma 37)**

Der Steuerabzug für Ankauf von Möbeln und Elektrogeräten wird bis **31.12.2024** verlängert. Allerdings gilt für 2022 ein Höchstbetrag von **€ 10.000** und für die Jahre 2023 und 2024 wird dieser auf € 5.000 reduziert. Der Bonus kann nur in Zusammenhang mit Wiedergewinnungsarbeiten in Anspruch genommen werden, welche ab 01.01.2021 begonnen wurden. Für Elektrogeräte gelten die neuen europäischen Energieeffizienzklassen: für Backöfen mind. Klasse A, für Waschmaschinen/Wäschetrockner/Geschirrspüler mind. Klasse E und für Kühlschränke/Gefrierschränke mind. Klasse F. Zudem ist für diese Geräte innerhalb 90 Tage nach Abschluss der Arbeiten eine Meldung an die ENEA einzureichen. Das Steuerguthaben kann nicht abgetreten werden.

---

## **7) Verlängerung Steuerbonus für Grünanlagen (Komma 38)**

Der Steuerabzug für Ausgaben für Gärten und Grünanlagen sowie Beregnungssysteme und Bau von Brunnen wird bis **31.12.2024** verlängert. Es dürfen 36% auf max. € 5.000 abgezogen werden, aufgeteilt in 10 Jahresraten. Das Steuerguthaben kann nicht abgetreten werden.

---

## **8) Verlängerung Fassadenbonus (Komma 39)**

Der Fassadenbonus wird bis **31.12.2022** verlängert. Der Steuerabzug wird allerdings von bisher 90% auf **60%** reduziert. Die Gebäude müssen sich im historischen Ortskern (Zone A) oder in Auffüllzonen (Zone B) befinden. Die Aufteilung erfolgt in 10 Jahresraten und der Steuerabzug kann von sowohl von natürlichen Personen als auch von Unternehmen beansprucht werden.

---

## **9) Verlängerung Steuerbonus 110% (Komma 28)**

Auch der sog. „Superbonus“ von 110% wird verlängert, jedoch mit unterschiedlichen Laufzeiten je nach Subjekt und je nach Art der Spesen. Folgend eine kurze Auflistung der sehr komplexen Thematik:



[www.dataservice-bz.it](http://www.dataservice-bz.it)

Verlängerung bis **31.12.2025** für folgende **Subjekte**:

- Natürliche Personen für Maßnahmen an Mehrfamilienhäusern (2-4 Einheiten, im Besitz eines einzigen Eigentümers oder im ungeteilten Eigentum mehrere Eigentümer)
- Miteigentümer in Kondominien für Arbeiten auf Gemeinschaftsanteilen
- Subjekte des dritten Sektors (ONLUS, ODV, APS)

Dabei gelten die Steuerabzüge von:

- 110% für getragenen Spesen bis 31.12.2023
- 70% für getragene Spesen 2024
- 65% für getragene Spesen 2025

Natürliche Personen können zudem den Superbonus für energetische Sanierungsmaßnahmen an Einfamilienhäusern bis 31.12.2022 anwenden, sofern bis zum 30.06.2022 mindestens 30% der gesamten Baumaßnahmen abgeschlossen sind.

Wir erinnern, dass es immer eine der sog. **Hauptmaßnahmen** („interventi trainanti“) wie Wärmedämmung, Austausch der zentralen Heizanlage oder Erdbebensicherheit braucht, um den Superbonus zu beanspruchen. Infolgedessen können dann auch die sog. **Nebenmaßnahmen** („interventi trainati“) wie z.B. Installation Photovoltaikanlage, Austausch von Fenstern, Installation von Sonnenschutzsystemen im Superbonus mitberechnet werden. Die Aufteilung des Steuerabsetzbetrages erfolgt in 5 Jahresraten (für getragenen Spesen 2020 und 2021) und in 4 Jahresraten (für getragenen Spesen ab 2022).

---

## **10) Abtretung Steuerguthaben oder Skonto in Rechnung (Komma 29)**

Es wird für die Jahre **2022 bis 2024** (Superbonus bis 2025) weiterhin möglich sein, einige Steuerabzüge wie

- Superbonus
- Steuerbonus Energetische Sanierung (Ecobonus)
- Steuerbonus Wiedergewinnungsarbeiten
- Sismabonus
- Fassadenbonus
- Steuerbonus Abbau architektonische Barrieren

selbst in der Steuererklärung zu nutzen oder alternativ die Option auszuüben für:

- Den Anspruch **Skonto** bei Lieferantenrechnung *oder*
- die **Abtretung** des Steuerbonus an die Bank oder an Dritte

Zudem wird diese Möglichkeit erweitert auf Steuerguthaben für den **Bau von Garagen und Autoabstellplätzen** (immer als Zubehör zum Wohngebäude).

---



[www.dataservice-bz.it](http://www.dataservice-bz.it)

## **11) Reduzierung Bargeld-Zahlungen**

Ab **01.01.2022** gilt für Bargeld-Zahlungen das Limit von Euro **999,99**. Ab € 1.000 muss die Zahlung mittels Banküberweisung, Bancomatkarte, Kreditkarte oder ähnlicher sog. „pagamenti tracciabili“ erfolgen. Es gilt auch, dass bei Teilzahlungen die Summe aller Zahlungen (Anzahlung und Saldo) das Limit von € 999,99 nicht überschreiten darf.

Wir erinnern, dass für **Lohnzahlungen** die Nutzung des Bargeldes untersagt ist, unabhängig von der Höhe.

---

## **12) Elektronische Eigenrechnungen ab 01.07.2022**

Die Einführung der Übermittlungspflicht der elektronischen Eigenrechnungen wurde vom 01.01.2022 auf **01.07.2022** verschoben. Somit besteht bis dahin noch die Möglichkeit, die Auslandsrechnungen mittels *Esterometro* zu melden.

Um jedoch der neuen Pflicht nachzukommen, ersuchen wir unsere Kunden uns die Rechnungen für Einkäufe vom Ausland immer zeitnah weiterzuleiten. Die entsprechende elektronische Eigenrechnung muss nämlich innerhalb 15. des Folgemonats nach Rechnungserhalt erstellt und elektronisch versendet werden. Z.B. Einkaufsrechnung EU mit Datum Rechnung 15.03.22 – Datum Erhalt Rechnung 20.03.22 – also muss die entsprechende Eigenrechnung (für Integration MwSt.) innerhalb 15.04.22 elektronisch erstellt und übermittelt werden. Dafür werden dann die neuen Dokumentenarten **TD16** Reverse Charge Inland – **TD17** Reverse Charge Dienstleistung EU – **TD18** Reverse Charge Güter EU – **TD19** Güter Art.17 c.2. angewandt.

**→ Deshalb wichtig, uns die Eingangsrechnungen vom Ausland schnellstens zu übermitteln!**